

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 9 14. Mai 2008

## Schwerpunkte

Prof. Dr. Leonhard Knoll und  
Christoph Sedlacek  
**Gewinnwachstum börsennotierter  
Unternehmen in Deutschland** S. 135

BFH: UStG  
**Mindestbemessungsgrundlage –  
verbilligte Überlassung von Arbeits-  
kleidung – Zweck der Mindestbemes-  
sungsgrundlage – Leistung auf Grund  
des Dienstverhältnisses** S. R-427

FG Niedersachsen: GrEStG / UStG  
**Mehrfachbelastung von Bauherren mit  
Grunderwerb- und Umsatzsteuer auf  
dem europäischen Prüfstand**  
S. R-453

## ZSteu-Beiträge

Gerhard Brusckke  
**Überblick über das  
Bilanzmodernisierungsgesetz** S. 143

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG  
Pauschalierung der Einkommensteuer bei  
Sachzuwendungen nach § 37b EStG S. 147

## ZSteu-Rechtsprechung

BFH: FGO / EStG / HGB  
**Bildung einer Rückstellung wegen öffentlich-recht-  
licher Verpflichtung: Voraussetzungen** S. R-423

BFH: UStG / GrEStG / RL 77/388/EWG  
Umsatzsteuerbefreite Lieferung von Gebäuden  
oder Gebäudeteilen vor dem Erstbezug -  
Einheitlichkeit der Leistung S. R-425

BFH: InsO  
Aufrechnungsverbot im massearmen Insolvenz-  
verfahren S. R-432

BFH: EStG  
Auswirkung von Rückstellungsverboten auf  
Veräußerungsgewinn S. R-434

BFH: UmwStG  
**Steuerverhaftungsquote derivativ einbringungs-  
geborener Anteile – Kein Wahlrecht des Inhabers**  
S. R-436

BFH: EStG / AO / DBA-Schweiz  
Vorrang abkommensrechtlicher Missbrauchs-  
vermeidungsvorschriften S. R-439

BFH: EStG / KStG / UmwStG / EGV  
**Sperrbetrag im Anrechnungsverfahren – Körpers-  
chaftsteueranrechnung in sog. Inbound-Fällen**  
S. R-441

EuGH: MwSt-RL 1999/44/EG, Art. 234 EG  
**Verbraucherschutz - Verbrauchsgüterkauf und  
Garantien für Verbrauchsgüter**  
Quelle AG vs. Bundesverband der Verbraucher-  
zentralen und Verbraucherverbände S. R-457

BFH: **Die neu anhängigen Verfahren** S. R-461

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 9 14. Mai 2008

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Beiträge

Prof. Dr. Leonhard Knoll und Dipl.-Kfm. Christoph Sedlacek, Würzburg  
**Gewinnwachstum börsennotierter Unternehmen in Deutschland**  
**Empirische Befunde einer Stichprobe für die Jahre 1992 - 2006** S. 135

Diplom-Finanzwirt Gerhard Brusckke, Mönnesee  
**Überblick über das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz** S. 143

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

29.04.2008 Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG S. 147  
IV B 2 - S 2297-b/07/0001

05.05.2008 Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG; Anhebung der Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.4.2007 (BGBl. 2007 I S. 554) S. 149  
IV B 2 - S 2176/07/0009

## ZSteu-Nachrichten

### Bundesgerichtshof

- 05.05.2008                   Einschränkung der Geschäftsführerhaftung bei Zahlungen nach Insolvenzreife                   S. 150
- 05.05.2008                   II. Zivilsenat entscheidet erneut zur Kommanditistenhaftung bei negativem Kapitalanteil                   S. 150

### Deutscher Bundestag

- 08.05.2008                   Regierung plant Bereinigungen im Bereich der Abgeltungsteuer                   S. 151

### Bundesfinanzhof

- 07.05.2008                   Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren: Vorlage an den Europäischen Gerichtshof – Beschluss vom 23.01.08 – I R 21/06 (ZSteu 2008, R-441, in diesem Heft)                   S. 151
- 07.05.2008                   Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft – Urteil vom 19.12.07 – IX R 11/06 (ZSteu 2008, R-438, in diesem Heft)                   S. 151

### Finanzgericht Rheinland-Pfalz

- 07.05.2008                   Voller Umsatzsteuersatz für Fleischwurstverkauf zum Verzehr auf Wochenmarkt                   S. 152

### Bund der Steuerzahler

- 08.05.2008                   Steuerschätzung Mai 2008 – Steuerquellen sprudeln weiter  
BdSt: Steuerentlastungen und Haushaltskonsolidierung sind möglich                   S. 152

---

#### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

#### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

Prof. Dr. Leonhard Knoll und Dipl.-Kfm. Christoph Sedlacek, Würzburg

## Gewinnwachstum börsennotierter Unternehmen in Deutschland

Empirische Befunde einer Stichprobe für die Jahre 1992-2006

Das dauerhaft zu erwartende Gewinnwachstum von Unternehmen stellt für Bilanzanalyse, Planungsrechnung und Unternehmensbewertung eine wichtige Kenngröße dar. Der folgende Beitrag untersucht anhand einer Stichprobe, inwieweit sich für börsennotierte Konzerne gegenüber den zumeist verwendeten Statistiken unterschiedliche Wachstumsraten ergeben und welche Probleme bei der Ermittlung solcher Raten zu beachten sind.

### I. Einführung

Wie stark steigen Unternehmensgewinne auf lange Sicht? Jeder an wirtschaftlichen Fragen nur halbwegs Interessierte wird die Bedeutung dieser Frage sofort erkennen. Dennoch gibt es hierzulande vergleichsweise wenige Auswertungen, die sich ihr mit Nachdruck widmen.

Bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass dieser Befund durchaus nicht rein zufallsbedingt ist. Bereits welche Form von „Gewinn“ relevant und wie diese Form in vorliegenden Daten zu identifizieren ist, ist nämlich in hohem Maße vom jeweiligen Zweck der Betrachtung abhängig. Selbst wenn dies geklärt wird, bleiben die klassischen Probleme solcher Statistiken: Wie lange muss eine Zeitreihe sein, um einen hinreichenden Schutz vor Zufallsbefunden zu gewährleisten? Wie lange darf man zurückgehen, ohne die Repräsentativität älterer Befunde für die aktuelle Situation, geschweige denn die Verhältnisse in der Zukunft zu gefährden? Sind die Daten um verzerrende Effekte wie Zyklen verschiedenster Art oder strukturelle Veränderungen zu bereinigen? Et cetera!

Das wahrscheinlich größte Problem zeigt sich indessen, wenn man bereits kondensierten Daten misstraut oder sie mangels geeigneter Differenzierung nicht für das eigene Untersuchungsziel geeignet sind. Will man dann eigene Daten erheben, erkennt man schnell die Herkules-Dimension der damit verbundenen Aufgabe. Es bleibt zwangsläufig nur das Ausweichen

auf eine relativ bescheidene Stichprobe, mit der sich aber zumindest explorative Befunde für die eigene Fragestellung und die Qualität bisheriger Studien ergeben.



Prof. Dr. Leonhard Knoll



Christoph Sedlacek

Genau diesen Weg geht die nachfolgend beschriebene Untersuchung. Sie verwendet selbst ausgewertete Geschäftsberichte der Jahre 1992 bis 2006, um Befunde über das langfristige

Frage des Gewinnwachstums (auch) in Deutschland beschäftigt haben.

### II. Andere Datenquellen und Untersuchungen

In Deutschland wird als Referenzquelle zumeist unmittelbar oder mittelbar die Statistische Sonderveröffentlichung 5 der Deutschen Bundesbank verwendet, die eine Auswertung deutscher Jahresabschlüsse beschreibt.<sup>1</sup> Diese Auswertung verwendete zunächst für die Prüfung der Rediskontfähigkeit eingereichte Jahresabschlüsse von Unternehmen aus den alten Bundesländern.<sup>2</sup> Bei der angesichts der Wiedervereinigung überfälligen Revision wurde dann nicht nur der geographische Raum für die Betrachtung erweitert, sondern auch die Erhebungsbasis geändert. Nachdem man für die mit dem Jahr 1994 beginnende Betrachtungsperiode bis 1997 noch weiter auf die zur Prüfung der Rediskontfähigkeit eingereichten Bilanzen zurückgriff, werden seit 1997 Daten aus dem Jahresabschlusspool der Deutschen Bundesbank verwendet.<sup>3</sup> In diesem Pool werden bei der Bundesbank und Instituten aus dem Finanzsektor vorliegende Jahresabschlüsse anonymisiert zusammengeführt und statistisch ausgewertet. Die letzte Aktualisierung der Daten stammt vom Dezember 2007 und ist auch in Form einer EXCEL-Datei von der Homepage der Bundesbank abrufbar.<sup>4</sup> Sie führt die bisherigen Zahlen bis 2006 weiter, wobei die Werte des letzten Jahres als Schätzung ausgewiesen sind. Für die neue Datenbasis ergeben sich über alle erfassten Unternehmen die folgenden Werte:

	1997	2006	Ø-Wachstum p.a.
Jahresergebnis vor Gewinnsteuern	106,9 Mrd. €	180 Mrd. €	6,0%
Jahresergebnis	82,0 Mrd. €	145 Mrd. €	6,5%

Tabelle 1: Ergebnisentwicklung 1997-2006, Absolutwerte gemäß Übersicht 1 im Abruf

[http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat\\_sonder/stato5\\_1994\\_2006.xls#1!A1](http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/stato5_1994_2006.xls#1!A1)

Gewinnwachstum börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland zu erhalten. Bevor dies

Das auf geometrischer Basis ermittelte durchschnittliche Wachstum liegt deutlich über

1 Die Statistische Sonderveröffentlichung 6, in der aus den vorgelegten Jahresabschlüssen abgeleitete Verhältniszahlen ausgewiesen werden, ist für die unmittelbare Betrachtung des langfristigen Gewinnwachstums demgegenüber aus mehreren Gründen kaum geeignet.

2 Vgl. Deutsche Bundesbank, Jahresabschlüsse westdeutscher Unternehmen 1971-1996, Statistische Sonderveröffentlichung 5, März 1999, S. 7.

3 Vgl. Deutsche Bundesbank, Hochgerechnete Angaben aus den Jahresabschlüssen Deutscher Unternehmen

Diplom-Finanzwirt Gerhard Bruschke, Möhnesee

## Überblick über das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz\*

### I. Einleitung

Am 08.11.2007 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vorgelegt. Damit steht nach Auffassung von Experten in Deutschland die größte Bilanzrechtsreform seit dem BiRiLiG 1985 vor der Tür. Das BMJ will nach eigenen Aussagen das bewährte handelsrechtliche Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterentwickeln und das, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts aufzugeben.<sup>1</sup> Danach soll die HGB-Bilanz weiterhin die Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung bleiben. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, bleibt der endgültigen Fassung des Gesetzes und der nachfolgenden praktischen Anwendung vorbehalten. Die Verabschiedung des Gesetzes soll im Übrigen im Sommer 2008 erfolgen.



Gerhard Bruschke

Das jetzt im Entwurf vorliegende BilMoG wurde bereits im Zusammenhang mit dem Bilanzrechtsreformgesetz 2004 angekündigt, in der Folgezeit jedoch immer wieder verschoben. Allerdings musste der Gesetzgeber nicht zuletzt unter Berücksichtigung bestehender europarechtlicher Vorschriften handeln, da die europäischen Richtlinien auch unter Beachtung der bereits verabschiedeten Regelungen noch immer nicht vollständig umgesetzt worden waren.<sup>2</sup> Durch das BilMoG sollen nunmehr gleich vier europäische Richtlinien in nationales Recht überführt werden.

Besonderes Gewicht gewinnt dabei die Absicht, die dem Handelsrecht zugrunde liegen-

den europäischen Vorschriften unter Berücksichtigung der internationalen Rechnungslegungsstandards umzusetzen. Dadurch beinhaltet das BilMoG auch einen weitreichenden Wechsel der wissenschaftlichen Grundlage. Bisher wurde mit dem Handelsrecht das vom Gläubigerschutz geprägte kontinentaleuropäische Bilanzverständnis fortgeschrieben. Nunmehr aber werden viele Wahlrechte der europäischen Richtlinien anders ausgeübt. Damit soll nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Abschlusses gestärkt werden.

### II. Die wesentlichen Änderungen

Die nachstehenden Ausführungen sollen einen ersten Überblick über die zu ändernden Vorschriften geben.<sup>3</sup> Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und geben den derzeitigen Stand wieder.<sup>4</sup> Ob und inwieweit im laufenden Gesetzgebungsverfahren Änderungen des Entwurfes erfolgen, kann derzeit nicht abgesehen werden.

#### II.1 Buchführungspflicht

Nach den bisherigen Regelungen des HGB war jeder Kaufmann buchführungspflichtig und hatte daher ein Inventar sowie regelmäßig einen Jahresabschluss zu erstellen. Eine quantitative Norm war im Handelsrecht anders als bei den steuerrechtlichen Regelungen des § 141 AO nicht vorhanden. Diese Regelung soll jetzt durch einen neuen § 241a HGB<sup>5</sup> ergänzt werden. Danach können Einzelkaufleute und Personengesellschaften, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und 50.000 € Jahresüberschuss aufweisen, auf die Aufstellung eines Jahresabschlusses verzichten. Für Kapitalgesellschaften ist eine entsprechende Befreiung allerdings nicht vorgesehen.

#### II.2 Größenkriterien für Kapitalgesellschaften

Eine Änderung, die insbesondere für Kapitalgesellschaften und die ihnen gleichgestellten Personengesellschaften ohne natürliche Person

kriterien für die Einstufung der entsprechenden Unternehmen. Hier soll nach dem Willen des Bundesministeriums der Justiz der mögliche Rahmen voll ausgeschöpft werden. Der neue § 267 HGB soll danach die folgenden Größenkriterien enthalten:

	Kleine KapGes	Mittlere KapGes	Große KapGes
<b>Bilanzsumme</b>	bis 4.840.000 €	bis 19.250.000 €	über 19.250.000 €
<b>Umsatzerlöse</b>	bis 9.860.000 €	bis 38.500.000 €	über 38.500.000 €
<b>Arbeitnehmer</b>	bis 50	bis 250	über 250

Diese Anhebung könnte in der Folgezeit gerade für die kleine Kapitalgesellschaft von erheblicher Bedeutung sein, weil Unternehmen dieser Größenklasse dadurch von der Ermittlung aktiver latenter Steuern, die nun für große und mittlere Kapitalgesellschaften zur Pflicht wird, befreit sind. Zurzeit wird seitens des Gesetzgebers geprüft, ob die neuen Größenmerkmale möglicherweise bereits auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen, angewandt werden können.

#### II.3 Kapitalmarktorientierte Unternehmen

Ein wichtiger Bestandteil des BilMoG ist auch die erstmals aufgenommene Definition eines kapitalmarktorientierten Unternehmens. Bisher war diese Definition an unterschiedlichen Stellen des HGB enthalten. Auch wenn sich durch die einheitliche Sprachregelung keine inhaltliche Änderung ergibt, ist die Zentralisierung in diesem Bereich zu befürworten.

Nach wie vor gilt, dass eine Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert ist, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Der Gesetzgeber unterstellt, dass auch kleine Personengesellschaften kapitalmarktorientiert sein können. Anders ist die Einschränkung bei

\* Siehe auch SIEGEL, ZSteu 2008, S. 2 (Heft 1/2008) und ZSteu 2008, S. 53 (Heft 4/2008)

1 Pressemitteilung des BMJ vom 16.10.2007

2 Vgl. HOFFMANN, Zwischenstopp auf dem langen Marsch zu den IFRS, StuB 2007, 844

3 Vgl. auch MEYER, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - die wesentlichen Änderungen nach dem Referentenentwurf, DStR 2007, 2227.

4 Siehe die tabellarische Zusammenfassung der Änderungen bei VELTE/LEIMKÜHLER, Der Referentenentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, StuB 2007, 837

## ZSteu-Verwaltungsanweisungen

### Bundesministerium der Finanzen

#### Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG

BMF, Schreiben vom 29. April 2008  
IV B 2 - S 2297-b/07/0001

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I 2006 S. 2878, BStBl I 2007 S. 28) wurde mit § 37b EStG eine Regelung in das Einkommensteuergesetz eingefügt, die es dem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglicht, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem Steuersatz von 30 Prozent pauschal zu übernehmen und abzuführen. Zur Anwendung dieser Regelung gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

#### I. Anwendungsbereich des § 37b EStG

[1] Zuwendender i.S.d. § 37b EStG kann jede natürliche und juristische Person sein. Macht der Zuwendende von der Wahlmöglichkeit des § 37b EStG Gebrauch, so ist er Steuerpflichtiger i.S.d. § 33 AO. Ausländische Zuwendende und nicht steuerpflichtige juristische Personen des öffentlichen Rechts werden spätestens mit der Anwendung des § 37b EStG zu Steuerpflichtigen i.S. dieser Vorschrift.

[2] Zuwendungsempfänger können eigene Arbeitnehmer des Zuwendenden sowie Dritte unabhängig von ihrer Rechtsform (z.B. AG's, GmbH's, Aufsichtsräte, Verwaltungsratsmitglieder, sonstige Organmitglieder von Vereinen und Verbänden, Geschäftspartner, deren Familienangehörige, Arbeitnehmer Dritter) sein.

[3] Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer sind Sachbezüge i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, für die keine gesetzliche Bewertungsmöglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 8, Abs. 3 und § 19a EStG sowie keine Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 2 EStG besteht. Für sonstige Sachbezüge, die nach § 40 Abs. 1 EStG pauschaliert besteuert werden können, kann der Steuerpflichtige auch die Pauschalierung nach § 37b EStG wählen.

#### II. Wahlrecht zur Anwendung des § 37b EStG

##### 1. Einheitlichkeit der Wahlrechtsausübung

[4] Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauscha-

halb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen, mit Ausnahme der die Höchstbeträge nach § 37b Abs. 1 Satz 3 EStG übersteigenden Zuwendungen, auszuüben. Dabei ist es zulässig, für Zuwendungen an Dritte (Absatz 1) und an eigene Arbeitnehmer (Absatz 2) § 37b EStG jeweils gesondert anzuwenden. Die Entscheidung zur Anwendung des § 37b EStG kann nicht zurück genommen werden.

[5] Werden Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder § 271 HGB vergeben, fallen diese Zuwendungen in den Anwendungsbereich des § 37b Abs. 1 EStG und sind nach § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG mindestens mit dem sich aus § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG ergebenden Wert zu bemessen (Rabattgewährung an Konzernmitarbeiter). Es wird nicht beanstandet, wenn diese Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen individuell besteuert werden, auch wenn der Zuwendende für die übrigen Zuwendungen § 37b Abs. 1 EStG anwendet. Für die übrigen Zuwendungen ist das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

[6] Übt ein ausländischer Zuwendender das Wahlrecht zur Anwendung des § 37b EStG aus, sind die Zuwendungen, die unbeschränkt oder beschränkt Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtigen im Inland gewährt werden, einheitlich zu pauschalieren.

##### 2. Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung

[7] Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung kann für den Anwendungsbereich des § 37b Abs. 1 EStG auch im laufenden Wirtschaftsjahr, spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden. Eine Berichtigung der vorangegangenen einzelnen Lohnsteuer-Anmeldungen zur zeitgerechten Erfassung ist nicht erforderlich.

[8] Für den Anwendungsbereich des § 37b Abs. 2 EStG ist die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung spätestens bis zu dem für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geltenden Termin (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG, 28. Februar des Folgejahres) zu treffen. Dieser Endtermin gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer während des laufenden Kalenderjahres ausscheidet. Ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs gemäß § 41c EStG zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts nicht mehr möglich, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Pau-

Arbeitslohns kann der Arbeitnehmer dann nur noch im Veranlagungsverfahren begehren.

#### III. Bemessungsgrundlage

##### 1. Begriffsbestimmung

[9] Besteuerungsgegenstand sind Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, die nicht in Geld bestehen und die nicht gesellschaftsrechtlich veranlasst sind. Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG, R 36 KStR) sind von der Pauschalierung nach § 37b EStG ausgenommen. Bei Zuwendungen an Dritte handelt es sich regelmäßig um Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG oder Incentives (z.B. Reise oder Sachpreise aufgrund eines ausgeschriebenen Verkaufs- oder Außendienstwettbewerbs). Geschenke in diesem Sinne sind auch Nutzungsüberlassungen. Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers ändern nicht den Charakter als Zuwendung; sie mindern lediglich die Bemessungsgrundlage. Zuzahlungen Dritter (z.B. Beteiligung eines anderen Unternehmers an der Durchführung einer Incentive-Reise) mindern die Bemessungsgrundlage hingegen nicht.

[10] Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, sind bei der Anwendung des § 37b EStG als Streuwerbeartikel anzusehen und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG ist nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG einzubeziehen (R 4.7 Abs. 3 EStR, R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 LStR 2008).

[11] Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer von einem Dritten erhalten hat, können nicht vom Arbeitgeber, der nach § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist, nach § 37b EStG pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung nach § 37b EStG kann nur der Zuwendende selbst vornehmen.

[12] Gibt ein Steuerpflichtiger eine Zuwendung unmittelbar weiter, die dieser selbst unter Anwendung des § 37b EStG erhalten hat, entfällt eine erneute pauschale Besteuerung nach § 37b EStG, wenn der Steuerpflichtige hierfür keinen Betriebsausgabenabzug vornimmt.

[13] In die Bemessungsgrundlage sind alle Zuwendungen einzubeziehen: es kommt nicht

möglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angenommen werden.

Aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes gilt grundsätzlich als frühestes Pensionsalter die Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Hiervon abweichend gilt als frühestes Pensionsalter

a) für schwerbehinderte Menschen (§ 236a SGB VI)

für Geburtsjahrgänge	Pensionsalter
bis 1952	60
ab 1953 bis 1961	61

b) bei nicht schwerbehinderten Männern und Frauen, die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit erhalten (§ 237 Abs. 3 SGB VI unter Verweis auf Anlage 19)

für Geburtsjahrgänge	Pensionsalter
1945 bis Juni 1946	60
Juli 1946 bis Juni 1947	61
Juli 1947 bis Juni 1948	62
Juli 1948 bis 1951	63


Steht aufgrund des erreichten Alters oder nach den vertraglichen Vereinbarungen im Ausscheidungszeitpunkt oder bei Übergang in die Altersteilzeit fest, dass bis zu diesem Pensionsalter die Voraussetzungen für den Bezug der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (ein Jahr Arbeitslosigkeit) oder nach Altersteilzeitarbeit (zwei Jahre Altersteilzeitarbeit) nicht erfüllt werden, erhöhen sich diese Altersgrenzen entsprechend.

c) für nicht schwerbehinderte Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1951 die Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 237a SGB VI unter Verweis auf Anlage 20). Dabei ist Buchstabe b) vorrangig anzuwenden.

Hat der Steuerpflichtige bei der Ermittlung des Teilwertes einer Pensionsanwartschaft bereits bisher vom zweiten Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist er auch künftig an diese Entscheidung gebunden. In einem solchen Fall ist bei der weiteren Ermittlung des Teilwertes der Pensionsanwartschaft von dem neuen, oben angeführten, frühestmöglichen Pensionsalter auszugehen.

#### 4. Zeitliche Anwendung

Die Regelungen dieses Schreibens können erst-

2007 (Tag der Veröffentlichung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes im Bundesgesetzblatt) endet. Sie sind spätestens in der Bilanz des ersten Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen, das nach dem 30. Dezember 2008 endet (Übergangszeit). Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen des Unternehmens zu erfolgen. Ab dem Übergangszeitpunkt ist das BMF-Schreiben vom 29.12.1997 (BStBl 1997 I S. 1023) nicht weiter anzuwenden. 

## ZSteu-Nachrichten

### Bundesgerichtshof

#### Einschränkung der Geschäftsführerhaftung bei Zahlungen nach Insolvenzreife

BGH, Pressemitteilung vom 05.05.2008

Der Kläger ist Insolvenzverwalter einer GmbH. Er nimmt den Beklagten als ehemaligen Geschäftsführer auf Erstattung von Zahlungen in Anspruch, die dieser vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber nach Eintritt der Insolvenzreife veranlasst hat.


Die Gesellschaft war Teil eines Konzerns. Nachdem dieser in eine wirtschaftliche Schieflage geraten war, ließen die anderen Konzerngesellschaften an sie gerichtete Zahlungen in Höhe von mehr als 500.000 € auf das Geschäftskonto der GmbH überweisen, um eine Vereinnahmung der Gelder durch ihre Hausbanken zu verhindern. Von diesem Geschäftskonto ließ der Beklagte insgesamt 329.980 € an Gläubiger der anderen Gesellschaften auszahlen. An demselben Tag beantragte er für diese Gesellschaften, deren Geschäftsführer er ebenfalls war, die Eröffnung der Insolvenzverfahren. Kurz darauf stellte er auch für die GmbH einen Insolvenzantrag. Das Berufungsgericht hat der Klage auf Erstattung der 329.980 € im Wesentlichen stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten.

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat der Revision stattgegeben und die Klage abgewiesen. Zentrales Problem des Falles war die Frage, ob die Pflicht des Geschäftsführers zur Massesicherung nach § 64 Abs. 2 GmbHG auch dann eingreift, wenn er nach Insolvenzreife der eigenen Gesellschaft Gelder auszahlt, die der Gesellschaft lediglich treuhänderisch von anderen Konzerngesellschaften überlassen worden sind.

Abs. 2 GmbHG fallen, weil sie in der Insolvenz nicht von den anderen Gesellschaften herausverlangt werden können, sondern endgültig in die Insolvenzmasse fallen und damit zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger zu verwenden sind. Ob das anders ist, wenn die Gelder auf gesonderten Treuhandkonten verwaltet werden, konnte der Senat offen lassen, da solche Treuhandkonten hier nicht eingerichtet waren.

Der Senat hat aber angenommen, dass der Beklagte durch die Zahlungen dennoch nicht ersatzpflichtig geworden sei, weil er in der konkreten Situation mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns i. S. des § 64 Abs. 2 Satz 2 GmbHG gehandelt habe. Dafür war ausschlaggebend, dass der Beklagte zu den anderen Konzerngesellschaften ein besonderes Treueverhältnis begründet hatte, indem er die allein diesen Gesellschaften zustehenden Gelder zu dem Zweck entgegengenommen hatte, damit deren Schulden zu begleichen. Er war einerseits gehalten, die Gelder für die Insolvenzmasse der GmbH zu sichern, andererseits musste er aufgrund des Treueverhältnisses zu den anderen Gesellschaften die Gelder an deren Gläubiger auszahlen. Diese Pflichtenkollision hat der Senat mit dem Fall verglichen, dass ein Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung unter Verstoß gegen § 64 Abs. 2 GmbHG zahlt, um sich nicht strafrechtlicher Verfolgung nach § 266 a StGB auszusetzen. Wie in diesem Fall hat er auch im vorliegenden Fall angenommen, der Geschäftsführer handle nicht sorgfaltswidrig, wenn er in einer derartigen Pflichtenkollision die Gelder auszahle.

Urteil vom 5. Mai 2008 – II ZR 38/07  
LG Bautzen – 3 O 379/05 – Urteil vom 3.3.2006

OLG Dresden – 12 U 81/06 – Urteil vom 28.6.2006 

### Bundesgerichtshof

#### II. Zivilsenat entscheidet erneut zur Kommanditistenhaftung bei negativem Kapitalanteil

BGH, Pressemitteilung vom 05.05.2008

Die Klägerin ist ein im Jahre 1997 gegründeter geschlossener Immobilienfonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, der von Beginn an ausschließlich negative Jahresergebnisse erzielte. Mit ihrer Klage nimmt die

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 9 14. Mai 2008

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Rechtsprechung

### Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 30.04.2008 und 07.05.2008 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 30.04.2008:

13.12.2007 IV R 85/05

FGO / EStG / HGB

**Bildung einer Rückstellung wegen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung: Voraussetzungen der rechtlichen Entstehung der Verpflichtung – Auslegung von gerichtlichen Verfügungen**

Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist noch nicht rechtlich entstanden im Sinne der Rechtsprechung zu Verbindlichkeitsrückstellungen, wenn die Rechtsnorm, in der sie enthalten ist, eine Frist für ihre Erfüllung enthält, die am maßgeblichen Bilanzstichtag noch nicht abgelaufen ist (Abgrenzung gegenüber

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

### Bestell-Formular: Letzte Seite

1. Der deutsche Gesetzgeber hat in § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG 1999 von der gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. d i.V.m. Anhang F Nr. 16 der Richtlinie 77/388/EWG bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. a von der Steuerbefreiung des Art. 13 Teil B Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG ausgenommene Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor dem Erstbezug weiterhin von der Umsatzsteuer zu befreien.

2. Beim Verkauf eines neu errichteten Gebäudes ist der über eine einfache „Grundausstattung“ hinausgehende Einbau von zusätzlichen Treppen, Wänden, Fenstern, Duschen sowie die Errichtung von Garagen und Freisitzüberdachungen durch den Verkäufer jedenfalls dann ein Bestandteil der steuerfreien Grundstückslieferung, wenn das Gebäude dem Erwerber in dem gegenüber der „Grundausstattung“ höherwertigen Zustand übergeben wird.

Originaltext: R-425

27.02.2008 XI R 50/07

UStG

**Mindestbemessungsgrundlage – verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung – Zweck der Mindestbemessungsgrundlage – Leistung auf Grund des Dienstverhältnisses**

Die verbilligte Überlassung von Arbeitskitteln und -jacken unterliegt nicht der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG 1999, wenn sie durch betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

Originaltext: R-427

28.02.2008 VI R 62/06

AO / EStG

**Berichtigungsanzeige gegenüber unzuständigem FA**

Reicht ein Steuerpflichtiger vor Ablauf der Festsetzungsfrist eine Berichtigungsanzeige i.S. des § 153 Abs. 1 AO bei einem unzuständigen FA ein, so ist die Anzeige zwar erstattet; zur Berechnung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 9 AO ist jedoch grundsätzlich auf den Eingang beim zuständigen FA abzustellen.

Originaltext: R-429



06.02.2008	X R 12/07	28.11.2007 <b>ZSteu 2008, R-34</b>	Gewährung eines FreibetragsFreibetrags gemäß § 16 Abs. 4 EStG wegen Vollendung des 55. Lebensjahres – Veräußerungszeitpunkt
05.02.2008	I R 46/02	22.08.2007 <b>ZSteu 2007, R-1004</b>	Haftung eines im Ausland ansässigen Vergütungsschuldners gemäß § 50a Abs. 5 EStG 1990 i.d.F. des JStG 1996 auf der sog. zweiten Ebene.
04.02.2008	I R 98/05	07.03.2007 <b>ZSteu 2007, R-479</b>	Erlass von Einkommensteuer ausländischer Künstler – Tanzdarbietung als Kulturaustausch kein Erlassgrund – Umdeutung und Auslegung der Bestimmung des Adressaten einer Verwaltungsentscheidung – Auslegung von Verwaltungsanweisungen
01.02.2008	V R 32/05	21.03.2007 <b>ZSteu 2007, R-603</b>	Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer i.S. des § 3 Abs. 8 UStG 1993. Hierzu: BMF-Schreiben vom 1. Februar 2008 – IV A 5 – S 7114/07/0002 ( <b>ZSteu 2008, S. 68</b> )
29.01.2008	VIII R 21/06	16.10.2007 <b>ZSteu 2008, R-9</b>	Zeitpunkt der Verlustzurechnung bei einem stillen Gesellschafter, kein erweiterter Verlustausgleich aufgrund Schuldübernahme
23.01.2008	V R 14/05	23.08.2007 <b>ZSteu 2008, R-20</b>	Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG 1999
23.01.2008	IV R 29/06	26.06.2007 <b>ZSteu 2008, R-1</b>	Finanzierungskosten für Rückzahlungen von Gesellschafterdarlehen sind Betriebsausgaben
23.01.2008	I R 75/06	18.09.2007 <b>ZSteu 2008, R-8</b>	Abzugsbeschränkung für Bewirtungsaufwand
22.01.2008	V R 56/05	14.06.2007 <b>ZSteu 2007, R-875</b>	Umsatzsteuerpauschalierung für Land- und Forstwirte: Verkauf von zugekauften Produkten anderer Landwirte im Hofladen. Hierzu: BMF-Schreiben vom 16. Januar 2008 – IV A 5 – S 7410/07/0008
18.01.2008	X R 14/06	11.10.2007 <b>ZSteu 2007, R-1061</b>	Dem Abzug von Rentenzahlungen als dauernde Last steht nicht entgegen, dass der Begünstigte durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis existenzsicherndes Vermögen aus der Erbmasse erhält
18.01.2008	I R 93/03	24.04.2007 <b>ZSteu 2007, R-584</b>	Im Erstattungsverfahren nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 EStG sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit den Einnahmen stehende Ausgaben zu berücksichtigen.
18.01.2008	I R 43/06	26.09.2007 <b>ZSteu 2007, R-1058</b>	Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage – Berechtigtes Interesse an der Feststellung – Erledigung eines Verwaltungsaktes – Einlegung einer Anschlussrevision
17.01.2008	IV R 10/07	20.09.2007 <b>ZSteu 2007, R-1057</b>	Vorgezogene Einlagen eines atypisch stillen Gesellschafters – Verlustverwertungsbeschränkung des § 15a EStG beim Wechsel des Komplementärs in die Rechtsstellung eines Kommanditisten
17.01.2008	VI R 96/04	18.10.2007 <b>ZSteu 2007, R-1063</b>	Bei der pauschalierten Besteuerung des nach der 1 %-Regelung ermittelten geldwerten Vorteils bleiben vom Arbeitnehmer getragene Treibstoffkosten unberücksichtigt

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

## Bestell-Formular: Letzte Seite

gedruckte Anspannvorlage

### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers